



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 127/19

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: algerisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 91/19 Jo 10 lk lk -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7733175-221 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht – subsidiärer Schutzstatus

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. Februar 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2019 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung eines asylrechtlichen Status.

Die [REDACTED]geborene Klägerin ist algerische Staatsangehörige. Sie lebte mit ihren Eltern und Geschwistern in der Stadt [REDACTED] von Algier. Im Sommer 2011 lernte sie über das Internet den syrischen Staatsangehörigen [REDACTED] kennen. Zu Beginn des Jahres 2012 reiste sie auf dem Luftweg zu ihm und lebte bei ihm und seiner Familie in Damaskus. Dort heirateten die Klägerin und [REDACTED] am [REDACTED].2012; ihre Eltern seien gegen die Eheschließung gewesen, weil sie ein Jahr älter sei als ihr Mann. Wegen der drohenden Einziehung ihres Ehemannes zum Wehrdienst seien sie zu Beginn des Jahres 2013 nach Algerien gezogen, wo ihr Ehemann für ein syrisches Exportunternehmen gearbeitet habe. Weil er keinen unbefristeten Arbeitsvertrag gehabt habe, sei seine Aufenthaltserlaubnis immer nur befristet verlängert worden. Im [REDACTED] 2015 reiste er nach Deutschland und beantragte Asyl. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2016 erhielt er den subsidiären Schutzstatus zuerkannt; der Bescheid ist insgesamt seit dem [REDACTED].2016 bestandskräftig.

Nachdem sich die Klägerin bereits von Februar bis April 2017 mit einem Schengenvisum zu Besuchszwecken in Deutschland bei ihrem Mann aufgehalten hatte und danach wieder nach Algerien zurückgekehrt war, reiste sie vom [REDACTED].2018 mit einem spanischen Schengenvisum über Spanien und Frankreich erneut nach Deutschland ein. Am [REDACTED].2018 stellte sie persönlich in der Außenstelle Friedland ein Asylgesuch, welches sie auch per Fax vom selben Tag an die Außenstellen des BAMF in Bonn und Braunschweig sandte. In Friedland sei sie aufgefordert worden, sich zunächst bei der Aufnahmeeinrichtung am Ort zu melden; erst nachdem feststehe, in welcher Aufnahmeeinrichtung sie zu wohnen verpflichtet sei, könne eine Antragstellung erfolgen. Am [REDACTED].2019 wurde die Klägerin von der Aufnahmeeinrichtung in Friedland an die Landesaufnahmebehörde in Oerbke weitergeleitet. Zur Begründung ihres Antrags gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie begehre Familienasyl, da ihr Ehemann in Deutschland internationalen Schutz genieße.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2019, zugestellt am [REDACTED].2019, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus ab und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Algerien zur Ausreise aufgefordert. Außerdem wurde ein Aufenthalts- und Einreiseverbot von 30 Monaten verfügt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden in Algerien nicht glaubhaft gemacht. Eine Gefährdung bei

ihrer Rückkehr nach Algerien bestehe nicht. Weil die Klägerin eine andere Staatsangehörigkeit als ihr Ehemann besitze, lägen die Voraussetzungen des § 26 AsylG nicht vor.

Am [REDACTED] 2019 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Asylverfahren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.04.2019 zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und macht sich die Entscheidungsgründe eines Urteils des VG Trier vom 13.02.2019 - 1 K 6165/17.TR - zu eigen, wonach eine Anwendung des § 26 AsylG im Wege einer teleologischen Reduktion regelmäßig ausscheide, wenn der Familienangehörige eine andere Staatsangehörigkeit als der Stammberechtigte habe.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben durch Schriftsätze vom 15.05.2019 und 15.02.2021 übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die durch den Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden kann, ist mit dem Hauptantrag begründet. Der Klägerin steht die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus als Familienangehörige zu. Die entgegenstehenden Ziffern 3. bis 6. des Bescheids vom [REDACTED] 2019 sind insoweit rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 und 1 VwGO).

Der Klägerin steht der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 AsylG zu. Sie erfüllt die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Ihrem Ehemann ist durch bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 02.06.2016 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Die Ehe wurde am [REDACTED] 2012 in Syrien geschlossen, also in

dem Staat, in dem ihr Ehemann als stammberechtigter internationaler Schutzberechtigter verfolgt wurde. Die Eheleute haben auch nach der Eheschließung noch einige Zeit in Syrien gelebt. Die Klägerin hat ihren Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt, indem sie am 11. Tag nach der Einreise persönlich in der Außenstelle Friedland ein Asylgesuch abgegeben und es auch per Fax vom selben Tag an die Außenstellen des BAMF in Bonn und Braunschweig gesandt hat. Erforderlich ist, dass eine Antragstellung ohne schuldhaftes Zögern (vgl. auch § 121 Abs. 1 BGB) erfolgt. Der Antrag muss zwar nicht sofort, aber unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände alsbald gestellt werden. Die Einhaltung eines Zeitraums von zwei Wochen wird dabei als ausreichend angesehen (VG Stade, Urteil vom 01.07.2020 - 3 A 4066/17 -, S. 7 mwN.). Diese Frist hat die Klägerin eingehalten. Nach Art. 20 Abs. 2 VO 604/2016 gilt der Antrag auf internationalen Schutz als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Asylantragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist; dies war am [REDACTED].2018 der Fall. Gegenwärtig liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Zuerkennung des subsidiären Schutzes für den Ehemann der Klägerin zu widerrufen oder zurückzunehmen sein könnte. Schließlich liegen auch die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 AsylG nicht vor.

Für die Gewährung des Familienasyls, hier in der Form des internationalen Schutzes, ist nach der Rechtsauffassung des erkennenden Einzelrichters nicht über den Wortlaut der Norm hinaus erforderlich, dass die Klägerin die gleiche Staatsangehörigkeit wie ihr stammberechtigter Ehemann besitzt. Die Anwendung einer ungeschriebenen, den Geltungsbereich des § 26 Abs. 1 AsylG einschränkenden Tatbestandsvoraussetzung, wonach der Ehegatte die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Stammberechtigte haben müsse, ist abzulehnen. Zur Begründung dieser teleologischen Reduktion des § 26 Abs. 1 AsylG wird im Wesentlichen argumentiert (vgl. VG Trier, Urteil vom 13.02.2019 - 1 K 6155/17.TR -; VG Kassel, Urteil vom 07.06.2018 - 2 K 1834/17.KS.A -, juris, Rn. 32; Hailbronner, AuslR, Stand: 06/2014, § 26 AsylVfG Rn. 37), dass die Gewährung von Familienschutz nicht erforderlich sei, wenn in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit einer der Schutzsuchenden besitze, die Verfolgung auszuschließen sei. Der Familienzusammenhalt könne in diesen Fällen im Land der Staatsangehörigkeit des anderen Ehepartners ohne individuellen, originären internationalen Schutzanspruch gewährleistet werden. Das Familienasyl diene nicht (primär) der aufenthaltsrechtlichen Sicherung der Familie des Flüchtlings. Die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften reichten aus, um das familiäre Zusammenleben zu sichern. Der Zweck der Vorschrift sei die „Nähe zum Verfolgungsgeschehen“ sowie eine eigene Gefährdung und der daraus resultierende Verlust des mit der Staatsangehörigkeit verbundenen elementaren Schutzes.

Dagegen wird jedoch eingewandt (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 13.02.2019 - 10 AE 6172/18 -, juris, Rn. 12ff mwN.; VG Hannover, Beschluss vom 18.11.2019 - 3 B 5314/19 -, juris, Rn. 14f; VG Berlin, Urteil vom 27.11.2019 - 19 K 53.19 A -, juris, Rn. 21; VG Stade, Urteil vom 01.07.2020, aaO.), dass die teleologische Reduktion einer Norm nur in Betracht kommt, wenn eine Vorschrift nach ihrem Wortsinn Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll. In diesem Fall darf der Wortlaut der Vorschrift korrigiert und eine überschießende Regelung im Wege der teleologischen Reduktion auf den ihr nach Sinn und Zweck zugeordneten Anwendungsbereich zurückgeführt werden. Der Normtext des § 26 Abs. 1 sei aber gegenüber der Entscheidung des Gesetzgebers nicht zu weit geraten und gehe nicht über die

inhaltliche Regelungsabsicht hinaus. Der Gesetzgeber habe mit der Norm auch die Zwecke verfolgt, das Bundesamt und die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anerkennung von Flüchtlingen zu entlasten, indem eine unter Umständen schwierige Prüfung eigener Verfolgungsgründe von Familienangehörigen erspart werden solle. Zudem solle die Norm auch aus sozialen Gründen die Einordnung der nahen Familienangehörigen der aus Schutzgründen aufgenommenen Personen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik fördern. Diese Zwecke würden auch erfüllt, in denen Familienangehörige nicht eine besondere Nähe zum Verfolgungsgeschehen des Stammberechtigten aufwiesen. Auch das BVerwG (Urteil vom 15.12.1992 - 9 C 61.91 -, juris, Rn. 7) halte es nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG nur für erforderlich, dass in dem Staat, der den international Schutzberechtigten verfolgt, bereits eine Ehe in Form einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft bestanden habe, weil nur in diesen Fällen eine potentielle Nähe des Ehegatten zum Verfolgungsgeschehen bestehe. Es erscheine auch zweifelhaft, die beabsichtigte teleologische Reduktion für Fälle der Verfolgungsferne von Familienangehörigen gerade an die Staatsangehörigkeit dieser Personen zu knüpfen. Es sei nicht ersichtlich, wieso Ehegatten mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der Stammberechtigte nicht auch Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein sollten. Das Familienasyl würde faktisch unter den Vorbehalt einer internationalen Fluchtalternative für die Familie gestellt. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU unterscheide zwischen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wird und solchen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllten; dies bestätige, dass die Gewährung des Familienschutzes nicht erfordere, dass die Angehörigen des Familienverbandes selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen müssten.

Der Einzelrichter teilt diese Auffassung. Erwägungsgrund 36 der bereits erwähnten Richtlinie 2011/95/EU nimmt an, dass Familienangehörige aufgrund der alleinigen Tatsache der Verwandtschaft mit dem Flüchtling in der Regel verfolgungsgefährdet sind. Bei Akteuren im Sinne von §§ 3e, 4 Abs. 3 AsylG, die Sippenhaft gegen nahe Angehörige einer verfolgten Person praktizieren, um letztere zu treffen, wird die Nationalität der angehörigen Person wohl kaum jemals eine Rolle spielen. Rechtssystematisch ist auch § 26 Abs. 2 AsylG zu beachten. Für minderjährige ledige Kinder einer asylberechtigten Person, die Familienasyl begehren, kommt es nicht darauf an, ob sie die Nationalität des stammberechtigten Elternteils, eine andere, möglicherweise eine zusätzliche Staatsangehörigkeit von Seiten des anderen Elternteils oder überhaupt eine Staatsangehörigkeit besitzen. Woher der Wille des Gesetzgebers abgeleitet werden sollte, Ehepartner und Kinder, die nicht die Staatsangehörigkeit der stammberechtigten Person besitzen, im Hinblick auf das Familienasyl unterschiedlich zu behandeln, ist nicht zu erkennen. Im Übrigen könnte eine schutzsuchende Person den angenommenen Hinderungsgrund ihrer vom Ehegatten abweichenden Staatsangehörigkeit leicht selbst beseitigen, indem sie ihre eigene Staatsangehörigkeit aufgäbe; als Staatenloser könnte ihr nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie in einem anderen Staat Sicherheit vor Verfolgung finden könnte.

Demzufolge können auch die Ausreiseaufforderung, die Abschiebungsandrohung und die Sperrfrist nach § 11 Abs. 3 AufenthG keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten aus § 154 Abs. 1 VwGO, im Übrigen aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



Beglaubigt
Göttingen, 18.02.2021

- elektronisch signiert -


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle